

VERBINDLICHER BAULEITPLAN NR. 2 „KRANZBERG/KIRCHBERGSTRASSE“

FL-NR 556, 583, 591, 592 UND TEILFLÄCHEN FL-NR. 58/5, 109, 110, 580, 582, 585/1, 585/6, 585/7, 588, 589, 590, 590/1, 593, 595 GEM. KRANZBERG
FLURKARTE NO. XIII-2-M/1000



M 1/1000



Die Gemeinde Kranzberg erläßt auf Grund der §§ 2, 9 und 10 Bauordnung (BauO) vom 24.1.1960 (BBl. I S. 21), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.1.1952 (BayBl. I S. 461), Art. 107 Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 1.8.1962 (BBl. I S. 179), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) vom 26.1.1960 (BBl. I S. 429) und der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1965 (BBl. I S. 161) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19.1.1965 (BBl. I S. 21) diesen Bebauungsplan als Satzung.

I. FORDERUNGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

- Art der baulichen Nutzung:
Die Wohnflächen werden als reine Wohngebiet gem. § 3 Bauordnungsverordnung festgesetzt.
- Nutz der baulichen Nutzung:
a) Zulässig sind nur Wohngebäude mit einem oder zwei Vollgeschossen.
① - Ein Vollgeschoss, stehend festgesetzt. ② - 2 Vollgeschosse (E-1) zwingend H - zwei Vollgeschosse, als Höchstgrenze festgesetzt.
Je nach den Verhältnisse sind Erdgeschossige Gebäude mit oder ohne Untergeschoss zulässig. (Obergeschoss unzulässig)
b) Grundflächenzahl: 0,25
Geschossflächenzahl: 0,50
c) Die Baumstumpfen (gem. Ziff. 2b) dürfen dann nicht voll genutzt werden, wenn die durch Baulinien und Baumgrenzen festgesetzten überbauten Grundstücksflächen überschritten werden müßten.
- Maßweise:
Die Maßweise wird als offene Maßweise gem. § 22 Abs. 2 Bauordnungsverordnung festgesetzt.
- Überbaubare Grundstücksflächen:
a) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baumgrenzen festgesetzt.
Baulinie Baumgrenze
b) Ga - Überbaubare Grundstücksflächen für Garagen.
Ga - Garagen in den Baum angebaute.
c) Garagen (Ga) dürfen in den überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden, auch wenn sie nicht geändert festgesetzt sind.
d) Offene Einfahrt zu den Baumgrundstücken: ←
e) Straßenbegrenzungslinie:
Offenl. Verkehrsflächen mit Anlage des Straßenspritt.
Offenl. Fußgängerweg
Sichtdreiecke:
Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung und Beflaggung über 1,20m Höhe freizubehalten.
Kinderspielfeld
Trafostation
Verb. Baumbestand, der zu erhalten u. zu pflegen ist.
- Außere Gestaltung:
Dachform: Satteldach
Dachdeckung: Empfohlene Pfannen oder Wellblechplatten system Hauptfirrichtung: der zu planenden Gebäude.
Für einseitige Garagen ist Flachdachdeckung zulässig.
Kniestock: unzulässig
Gebäudehöhe: kein höchsten Gebäudeschnitt 20 m.
- Einfriedung:
Auf der Straßenseite Mauerwerk mit Stahlgeländer und hinterplanter Mauer, h = 1,20m. Zwischen den Grundstücken Mauerwerk mit einer Höhe von 1,00 - 1,20m. Die Frierhöhe einer Mauer ist nicht zwingend festgesetzt.
Für die Mauerfläche des Baumgrundstückes ist an geeigneter Stelle des Anwesens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.

- II. HINWEISE
- Grundstückbegrenzung mit Grenzstein
 - Vorverschaltene Aufträge der alten Grundstücksnummer
 - Flurstück-Nummer
 - Vorläufige Teilgrundstücks-Nummer
 - Altbebauung (Hauptgebäude)
 - Altbebauung (Nebengebäude)
 - Nebenschieflinie
 - Nischung
 - Verb. Baumbestand

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gem. § 2 Abs. 6 BauO vom 22.6.65 bis 22.6.65 in der Gemeindeöffentlichkeit ausgestellt.
Kranzberg, den 27.6.65
 1. Bürgermeister

b) Die Gemeinde Kranzberg hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.6.65 den Bebauungsplan gem. § 10 BauO als Satzung beschlossen.
Kranzberg, den 18.6.65
 1. Bürgermeister

c) Die Regierung von Oberbayern hat den Bebauungsplan mit Entscheidung vom 22.6.65, Bz. 11/65-112, genehmigt. § 11 BauO (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17.10.1965 - BBl. I S. 194) genehmigt.
München, den 22.6.65
Stapel 1.A.

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 26.7.65 bis 26.7.65 in der Gemeindeöffentlichkeit ausgestellt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 26.7.65 ortsüblich durch Auslegung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BauO rechtsverbindlich.
Kranzberg, den 26.7.65
 1. Bürgermeister

Aufstellung - Änderung
Ergebnis - Änderung
genehmigt mit RE vom 22.6.65
Nr. 116-E-BA-1165-6
Regierung von Oberbayern
L.A.

Regierungsminister

MÜNCHEN, DEN 18 JUNI 1965 11.269 ÄNDERUNG 12.5.1965
DER ENTWURFSVERFASSUNG

HERRMANN
DIPL. ING.-ARCHITECT BDA
MÜNCHEN 1-10522/10000
RICHARD-STRASSER-STRASSE 31

Änderung: Sachverständig
17.5.1970
Kaufmann